

## Angeber und Zeugen

Auf dreierlei Arten, kommen Aussagen in den Hexenprozessen zustande: Angeber melden sich selbst bei der Behörde und zeigen Mitbürgerinnen und Mitbürger an. Die Denunzianten werden vernommen und ihre Aussagen in das Inquisitionsprotokoll eingetragen. Der zweite Fall: Die Behörde sucht «Kundschaften», das heisst Zeugen, und lässt sie kommen, um ihre Meldungen, die «Depositionen» zu erhalten. Es kann dies im Zustande der Untersuchung sein, dann kommen die Aussagen gleichfalls ins Untersuchungsprotokoll, oder es geschieht zur Zeit, da der Prozess schon begonnen hat, dann wird im Kriminalprotokoll, im Verhandlungsbuch eingetragen, was sie berichten. Ausserdem werden die belastenden Aussagen auf der Folter, die Nennungen von Mitschuldigen, festgehalten.

Es ist wahrhaft erschreckend, wie fast alle Zeugen Belastungszeugen sind. Der Denunziant ist es selbstverständlich von sich aus, und die Behörde sucht nur Zeugen, die Material beibringen, das zur Verhaftung oder Folterung ausreicht; an Zeugen, die objektiv sind, die Lage ohne Voreingenommenheit und mit menschlichem Verständnis darlegen, hatte sie kein Interesse, sie wollte ja anklagen, wollte verurteilen. Darum werden die ganz seltenen Aussagen der Entlastungszeugen einfach beiseitegeschoben.

Es ist sicher, dass weitaus die Mehrzahl der Zeugen von der Behörde aufgerufen ist, aber ebenso sicher ist, dass auch unter ihnen Menschen sind, welche die Bereitschaft in sich tragen, ihre Dorfgenossen, ihre Nachbarn, ihre Feinde anzuzeigen. So kommt es, dass neben Zeugen für Einzelfälle doch in jedem Dorf mehr oder weniger ein Kreis von Leuten besteht, die wiederholt als Zeugen zu finden sind. Das Bestehen einer organisierten Angeberschaft, einer Art Gemeinschaft der «Brenner» kann in unseren Akten nirgends belegt werden.

Die Aussagen gegen die Verdächtigen und gegen die Angeklagten sind so vielfältig, so wirr, abergläubisch und oft durch Hass verzerrt, dass ein Ordnen dieser Belastungen so gut wie unmöglich ist. Lassen wir die Beispiele vor unseren Augen abrollen, dann erhalten wir kulturgeschichtliche Einzelheiten von grösstem Interesse, einen umfangreichen Beitrag zum Aberglauben des 17. Jahrhunderts. Das Gutachten widmet den Aussagen und Anzeigen einen so breiten Raum, dass wir nur eine Auswahl bieten können.